

Entscheidungen über die Anträge des Erörterungstermins zum Vorhaben Sauen- und Biogasanlage Alt Tellin

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
1	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt die Verschiebung des Erörterungstermins und die Neuauslegung der Unterlagen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Gemäß § 9 I S. 4 UVPG i.V.m. § 8 II S.3 der 9. BImSchV kann von einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Auf der Grundlage der ausgelegten und nachgereichten Unterlagen wurde - nicht zuletzt aufgrund von Verfahrensrügen im Vorfeld - nach einer gründlichen Prüfung festgestellt, dass derartige zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine erneute Auslegung war und ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Eine Neuauslegung der Antragsunterlagen und eine Verlegung des Erörterungstermins würden außerdem zu einer Verfahrensverzögerung führen. Dies widerspricht dem Beschleunigungsgrundsatz im Verwaltungs-, insbesondere im BImSch-Verfahren. Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung ergibt sich aus § 10 Satz 2 VwVfG M-V. Danach ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus der Zweck-Mittel-Relation im Verwaltungshandeln. Eine Verfahrensbeschleunigung ist aufgrund zeitschonender Verwaltungseffizienz und verhältnismäßiger Grundrechtsbeschränkung durch ein zeitangemessenes Verwaltungsverfahren erforderlich.</p>
2	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt hilfsweise die Verschiebung des Erörterungstermins und den Einwendern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre erhobenen Einwendungen auf der Grundlage der in das Internet gestellten Unterlagen bis zum 11.05.2009 (6 Wochen) zu ergänzen und zu vertiefen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Begründung zu Antrag 1, insbesondere auf den Beschleunigungsgrundsatz Bezug genommen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwender auch nach dem Erörterungstermin die Gelegenheit haben, sich - insbesondere auch aufgrund neuer Erkenntnisse – an die Genehmigungsbehörde zu wenden. Die Genehmigungsbehörde wird solche weiteren Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen und - soweit sie entscheidungsrelevant sein sollten - bei der Bescheidung berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
3	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt hilfsweise, dass der Erörterungstermin unter der Maßgabe durchgeführt wird, dass sämtlichen Einwendern bis zum 11.05.2009 (6 Wochen) Gelegenheit gegeben wird, ihre erhobenen Einwendungen auf der Grundlage der in das Internet gestellten Unterlagen ergänzen und vertiefen können.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Begründung zu Antrag 1, insbesondere auf den Beschleunigungsgrundsatz und den Hinweis zu Antrag 2 Bezug genommen.</p>
4	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Dr. Hentschke beantragt, die Anträge 1 bis 3 des Herrn Werner zurückzuweisen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p>
5	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Mai beantragt die Verschiebung des Erörterungstermins, da er nachmittags nicht anwesend sein kann, und schließt sich den Anträgen von Herrn Werner an.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Begründung zu Antrag 1, insbesondere auf den Beschleunigungsgrundsatz Bezug genommen.</p> <p>Da es die Behörde vor unüberwindbare praktische Schwierigkeiten stellt, einen Termin ausfindig zu machen, für den nicht mindestens einer der Einwender einen plausiblen Hinderungsgrund geltend machen kann, wird man annehmen müssen, dass im Erörterungstermin ein Recht auf Teilnahme nur demjenigen Einwender zuzuerkennen ist, der am Terminstage tatsächlich an Ort und Stelle ist. Ist ein Einwender dagegen verhindert, so bleibt ihm von rechts wegen nur die Möglichkeit, einen Vertreter zu dem Termin zu entsenden oder seine Einwendungen schriftlich zu erläutern. (Kommentar Feldhaus, zu § 17 der 9. BImSchV, Ziffer 3, Lose-Blatt-Sammlung, 55. Erg.-Lfg., Juni 1994)</p> <p>Auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, nach dem Vergleichsfälle in gleicher Weise zu entscheiden wären, ist keine andere Entscheidung möglich, da sonst die Durchführung des Verfahrens generell in Frage gestellt sein würde.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
6	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass unter Punkt 3 der Tagesordnung „Mensch und Umwelt“ der zusätzliche Tagesordnungspunkt „Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage“ aufgenommen wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p> <p>Der Tagesordnungspunkt „Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage“ wird unter Tagesordnungspunkt 3.1 abgearbeitet. Die Tagesordnung ändert sich entsprechend.</p>
7	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 13.4.4 „Hunger“ heute erörtert wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p> <p>Der Tagesordnungspunkt „Hunger“ wird nach dem Tagesordnungspunkt 2.3 eingefügt. Die Tagesordnung ändert sich entsprechend.</p>
8	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Frau Cwielag beantragt, dass die Tonbandaufzeichnung dem Anwalt Herrn Werner zur Verfügung gestellt wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Nach § 19 I der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen.</p> <p>Der Tonträger wird bei den Verfahrensakten aufbewahrt und kann bei der Behörde eingesehen werden und abgehört werden. Es ist auch möglich, sich schriftlich Auszüge aus den Tonträgeraufzeichnungen zu fertigen.</p> <p>Die Erörterung soll der Genehmigungsbehörde zusätzliche Erkenntnisse für die Entscheidung vermitteln. Zusätzliche Erkenntnisse sind solche, die sich aus den vorliegenden schriftlichen Einwendungen, den Antragsunterlagen und sonstigen schriftlich Stellungnahmen und Gutachten nicht ergeben. Diese zusätzlichen Erkenntnisse sollen sich in erster Linie auf den Verlauf der Erörterung und den dort zu gewinnenden unmittelbaren Eindruck beziehen. Die Niederschrift und die Aufzeichnung auf Tonträger sind dazu nur mehr oder weniger geeignete Hilfsmittel, von denen die beteiligten Behörden in dem ihnen geboten erscheinenden Umfang Gebrauch machen können. Die Niederschrift kann daher den unmittelbaren Eindruck des Erörterungstermins nicht ersetzen. Die Behörden sind durch die Niederschrift und die Aufzeichnung auf Tonträger in der Lage, sich dieser Hilfsmittel zu bedienen und ggf. Auszüge zu erstellen. In eine vergleichbare Lage sind die Einwender durch die Möglichkeit gestellt, die Tonträgeraufzeichnung abzuhören und sich in der Behörde Auszüge zu erstellen. Dadurch ist auch eine</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>„Waffengleichheit“ zwischen den verschiedenen Beteiligten des Erörterungstermins hergestellt, der übrigens nicht in erster Linie dazu dient, eine Niederschrift über dessen Verlauf zu erstellen. Es geht vielmehr um den Erkenntnisgewinn, der durch das unmittelbare Erleben des Meinungsaustausches erzielt werden kann.</p> <p>Selbst in gerichtlichen Verfahren sind Tonträgeraufzeichnungen von mündlichen Verhandlungen die absolute Ausnahme. Sogar in komplexen verfassungsgerichtlichen Verfahren gehören Tonträgeraufzeichnungen zur absoluten Ausnahme. In der Fachgerichtsbarkeit einschließlich der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sie in aller Regel geradezu ausgeschlossen. Auch das LVerfG M-V hat etwa in dem Verfahren zur Kreisgebietsreform (VerfG Greifswald, Urt. v. 26.7.2007 – 9/06, 10/06, 11/06, 12/06, 13/06, 14/06, 15/06, 16/06, 17/06 -, DVBl 2007, 1102 – Kreisneugliederung; Stür, DVBl 2007, 1267) den Verfahrensbeteiligten die Aufzeichnungen auf Tonträger nicht zur Verfügung gestellt. Auch in den verschiedenen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz beim BVerwG anhängigen Verfahren (vgl. etwa BVerwGE 110, 302 – Hildesheim; BVerwGE 116, 254 – Hessisch Lichtenau; BVerwGE 125, 116 – Schönefeld mit immerhin zehntägiger mündlicher Verhandlung; BVerwGE 126, 166 – Stralsund; BVerwGE 128, 1 – Westumfahrung Halle; Urt. v. 12.3.2008 – Hessisch Lichtenau mit zweitägiger mündlicher Verhandlung; Urt. v. 9.7.2008 – Bad Oeynhausen) ist nicht anders verfahren worden. In allen diesen Verfahren sind nicht einmal Aufzeichnungen auf Tonträger angefertigt worden. Im Übrigen würde dem Erfordernis, die nach § 19 der 9. BImSchV mögliche Aufzeichnung auf Tonträger nach Bestandskraft der ergangenen Entscheidung zu löschen, nur unzureichend Rechnung getragen werden können.</p>
9	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Zak beantragt, dass der Punkt 6 „Wasser“ heute erörtert wird. Er präzisiert seinen Antrag dahingehend, dass es ihm vorwiegend um die Ausbringung der Gärreste geht.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p> <p>Der Punkt wird nach dem verlegten Tagesordnungspunkt „Hunger“ (nach Punkt 2.3) erörtert. Die Tagesordnung ändert sich entsprechend.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
10	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass ihm die Tonbandaufzeichnung und die Niederschrift des Erörterungstermins zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Den Anträgen wird stattgegeben.</p> <p>Die Tonbandaufzeichnungen des Erörterungstermins werden dem Rechtsanwalt Werner zusammen mit der Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins übergeben. Grundsätzlich haben die Beteiligten des Verfahrens (und nach IFG auch alle anderen Bürger) ohnehin Anspruch auf Akteneinsicht und damit auch auf die Mitschnitte des Erörterungstermins. Dem Antragsteller sind – soweit technisch möglich - entsprechende Kopien zu überlassen. Sofern ein bestimmter Aufwand überschritten wird, können Auslagen geltend gemacht werden.</p>
11	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, ¹⁾dass das Genehmigungsverfahren solange ausgesetzt wird, bis ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt worden ist. ²⁾Weiterhin beantragt er, dass ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. ³⁾Dieser Antrag ist an die oberste Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>1.) Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens wird abgelehnt.</p> <p>Hierbei wird im Wesentlichen auf die Begründung zu Antrag 1 verwiesen. Zur Frage der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens liegt bereits eine Entscheidung der obersten Landesplanungsbehörde, des damaligen Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V (AM), von Amts wegen vom 07.07.2006 vor. Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass es Gründe gibt, die eine andere Entscheidung erwarten lassen.</p> <p>Gegenwärtig ist daher nicht erkennbar, dass die Fortführung des Genehmigungsverfahrens auch vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgrundsatzes diesbezüglich hinderlich ist. Gleichwohl kann sich die Situation dann ändern, wenn es derartige Entscheidungen seitens der Obersten Landesplanungsbehörde gibt.</p> <p>3.) Der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird an die oberste Landesbehörde weitergegeben, dem Antrag wird damit entsprochen. Dem Antrag entsprechend wurde mit Schreiben vom 27.04.2009 das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V gebeten, erneut über die Frage der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens für diese Anlage zu entscheiden.</p> <p>2.) Aus der auf die Anfrage des damaligen StAUN Neubrandenburg erfolgten Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom 25.05.2009 geht hervor, dass die Entscheidung des damaligen AM vom 07.07.2006 weiterhin aufrecht erhalten wird. Auch wenn die beantragte Anlage nach § 1 Satz 3 Nr. 1 ROV i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG raumordnungspflichtig ist, ist die Durchführung eines ROV nicht</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>zwingend erforderlich. Die oberste Landesplanungsbehörde hat einen Ermessensspielraum. Sie darf nach § 15 Abs. 3 S. 1 LPIG von der Durchführung eines ROV absehen, wenn offensichtlich ist, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht. Dies trifft hier zu.</p> <p>Dazu ist Folgendes festzustellen: Das Vorhaben liegt im südlichen Außenbereich des Siedlungsgebietes Neu Plötz und ist direkt an der Kreisstraße DM 29 verkehrlich erschlossen. Der Standort ist baulich durch die Reste einer ehemaligen Stallanlage vorgeprägt. Für das Vorhabensgebiet und das nähere Umfeld konnten keine spezifischen Nutzungsansprüche geltend gemacht werden. Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (siehe Landesraumentwicklungsprogramm – LEP). In einem solchen Gebiet soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen ist (LEP 3.1.4 (1)). Der Landwirtschaft sind im Sinne der Raumordnung (entgegen der Definition im BauGB) dabei auch die vor- und nachgelagerten Bereiche und ebenso Tierhaltungsanlagen zuzurechnen.</p> <p>Aufgrund der raumordnerisch relativ konfliktarmen Standortsituation sowie der Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor in diesem Raum kann daher von der Durchführung eines ROV abgesehen werden.</p> <p>Nach ergänzender Aussage des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V ist zudem mit der Durchführung eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine nahezu genauso umfassende Prüfung des Vorhabens gewährleistet wie in einem ROV. Hinsichtlich der Gülleausbringung wird der Einsatz der Biogasanlage als konfliktmindernd hinsichtlich des Wirtschaftsfaktors Tourismus angesehen.</p>
12	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 2.2.1 ausgesetzt wird. Jetzt (15.40 Uhr) sollen Punkt 8 „Ausbringung von Gärresten“, dann 13.4.4 „Hunger“, dann Punkt 3.3 „Ammoniak / Stickstoff“ abgehandelt werden. Danach kann mit der Tagesordnung fortgefahren werden.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p>
13	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass der Ammoniumsulfatgehalt (aus dem Waschwasser der Abluftreinigungsanlage) in die Stickstoffbilanz mit eingerechnet wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird entsprochen.</p> <p>Der entstandene Gärrest (mit dem enthaltenen Abwasser) bzw. Gülle soll auf landwirtschaftlichen Flächen zur Düngung verwertet werden. Damit haben die Anwender die entsprechend der Düngeverordnung gestellten Anforderungen an die Verwertung von Wirtschaftsdüngern einzuhalten.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung																				
	<p>Es wurden von der LMS die Auswirkungen der Nährstoffzufuhr geprüft, die mit dem Einsatz des Abwassers verbunden sind.</p> <p>Nach Information durch den Antragsteller ist von einer Nährstoffmenge von ca. 50.400 kg Stickstoff im Reinigungswasser auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der maximalen Aufbringungsfläche sowie der Ausbringungsverluste für Stickstoff kann nach Berechnung der LMS von folgender mittlerer Nährstoffzufuhr aus dem Gärrest unter Berücksichtigung des Reinigungswassers ausgegangen werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Nährstoffanfall abzüglich Lagerungs- und Ausbringungsverluste</th> <th style="width: 15%;">Stickstoff N</th> <th style="width: 15%;">Phosphor P₂O₅</th> <th style="width: 10%;">Kalium K₂O</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">aus organ. Düngemitteln (netto) (kg)</td> <td style="text-align: center;">302.509</td> <td style="text-align: center;">209.660</td> <td style="text-align: center;">222.904</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bei Einsatz auf 2.435 ha kg/ha</td> <td style="text-align: center;">124</td> <td style="text-align: center;">86</td> <td style="text-align: center;">92</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unter Berücksichtigung der maximalen Aufbringungsfläche sowie der Ausbringungsverluste für Stickstoff kann nach Berechnung der LMS von einer um 17 kg Stickstoff/ha erhöhten mittleren Nährstoffzufuhr durch den Einsatz des Reinigungswassers ausgegangen werden.</p> <p>Vom Antragsteller wurden Unterlagen zum Nährstoffbedarf der gärrest- bzw. gülleabnehmenden Landwirtschaftsbetriebe vorgelegt. Aus Angaben zum Anbau und den angestrebten Erträgen in den nachgereichten Unterlagen (fiktive Nährstoffbilanz abnehmender Betriebe) wurde deshalb folgender mittlerer Nährstoffbedarf für das Ackerland im Mittel aller Betriebe ermittelt. Dabei wurde ein offensichtlicher Fehler beim berücksichtigten Zuckerrübenenertrag (nur 146 dt/ha) gefunden. Dieser Wert wurde in der Berechnung korrigiert. Sollte auf den für die Gärrestaufbringung vorgesehenen Flächen nur ein niedrigeres Ertragsniveau als im Mittel der angegebenen Fläche erreichbar sein, ist der Nährstoffbedarf zu reduzieren.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 20%;">Stickstoff N</th> <th style="width: 20%;">Phosphor P₂O₅</th> <th style="width: 30%;">Kalium K₂O</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Nährstoffbedarf kg/ha</td> <td style="text-align: center;">188</td> <td style="text-align: center;">86</td> <td style="text-align: center;">167</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufgrund des angenommenen Nährstoffbedarfs ist davon auszugehen, dass beim Stickstoff und beim Kalium langfristig eine Verwertung der Nährstoffe aus dem Gärrest bzw. der Gülle nach den Regeln der guten fachlichen Praxis der Düngung auf der vorgesehenen Aufbringungsfläche erfolgen kann.</p>	Nährstoffanfall abzüglich Lagerungs- und Ausbringungsverluste	Stickstoff N	Phosphor P ₂ O ₅	Kalium K ₂ O	aus organ. Düngemitteln (netto) (kg)	302.509	209.660	222.904	bei Einsatz auf 2.435 ha kg/ha	124	86	92		Stickstoff N	Phosphor P ₂ O ₅	Kalium K ₂ O	Nährstoffbedarf kg/ha	188	86	167
Nährstoffanfall abzüglich Lagerungs- und Ausbringungsverluste	Stickstoff N	Phosphor P ₂ O ₅	Kalium K ₂ O																		
aus organ. Düngemitteln (netto) (kg)	302.509	209.660	222.904																		
bei Einsatz auf 2.435 ha kg/ha	124	86	92																		
	Stickstoff N	Phosphor P ₂ O ₅	Kalium K ₂ O																		
Nährstoffbedarf kg/ha	188	86	167																		

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
14	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt erneut, dass sämtlichen Einwendern bis zum 11.05.2009 (6 Wochen) Gelegenheit gegeben wird, ihre erhobenen Einwendungen auf der Grundlage der in das Internet gestellten Unterlagen ergänzen und vertiefen können.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Begründung zu Antrag 1, insbesondere auf den Beschleunigungsgrundsatz Bezug genommen.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Einwender auch nach dem Erörterungstermin die Gelegenheit haben, sich - insbesondere auch aufgrund neuer Erkenntnisse – an die Genehmigungsbehörde zu wenden. Die Genehmigungsbehörde wird solche weiteren Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen und, soweit sie entscheidungsrelevant sein sollten, bei der Bescheidung berücksichtigen.</p>
15	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen sich die konkrete Lage der Ausbringungsflächen ergibt.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Die Unterlagen werden nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft Hr. Werner zur Verfügung gestellt.</p>
16	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die Ammoniakprognose überarbeitet wird. Folgende Werte sind dabei zu verwenden:</p> <p>Hintergrundbelastung nach UBA Datensatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 34 kg/ha*a für Bäume/Wälder/Allee • 16 kg/ha*a für Ackerland <p>Zusatzbelastung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Depositionsgeschwindigkeit: 2,4 cm/s • mittlere Spannweite • Critical-Load-Wert für Bäume / Wälder 17,5 kg/ha*a • Zuschlagsfaktor 1,0 • Lebensraumfunktion stark gefährdet • entsprechende Überarbeitung weiterer Biotope <p>Herr Werner beantragt eine Sonderfallbetrachtung.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Die Vorgehensweise zur Einstufung der Biotope in eine Vorbelastungsklas-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>se geht sowohl aus dem LAI-Papier¹ als auch aus dem Internet (Osirisseite) hervor. Danach sind Kleinstbiotope wie z.B. Gehölze in die Vorbelastungsklasse „Acker“ einzustufen. Dies gilt auch für Alleen. Insbesondere die hier betrachtete Allee weist teilweise große Lücken auf und kann daher nicht mit den deutlich dichteren Feldgehölzen, für die die höhere Depositionsgeschwindigkeit angesetzt wurde, verglichen werden. Ungeachtet dessen muss eine Betrachtung der N-Deposition von Allen nicht zwingend erfolgen, da Alleen keine stickstoffempfindlichen Biotope sind.</p> <p>Bei der Diskussion zu den Stickstoffdepositionen auf dem EÖT ging es vorrangig um die geschützte Allee an der Straße. Beim Vorhaben sind durch die Abluftreinigung insgesamt vergleichsweise geringe Stickstoffdepositionen zu erwarten. In der UVU erfolgte die Ermittlung und Bewertung der Stickstoffdepositionen entsprechend des gegenwärtig in M-V in der Erprobung befindlichen LAI-Papiers¹. Die Anwendung des LAI-Papiers entspricht daher gegenwärtig dem Stand der gutachtlichen Praxis in M-V. Das beschriebene Verfahren stellt, auch wenn es keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt, den derzeitigen Erkenntnisstand für eine fachgerechte Beurteilung von Stickstoffeinträgen dar.</p> <p>Die TA Luft regelt in Nr. 4.8 (Sonderfallprüfung) zur Stickstoff-Deposition: <i>„Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend (Anm.: zur Ammoniakkonzentration gemäß Anhang 1) geprüft werden. Dabei ist unter Berücksichtigung der Belastungsstruktur abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Als ein Anhaltspunkt gilt die Überschreitung einer Viehdichte von 2 Großvieheinheiten je Hektar und Landkreisfläche. Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Art des Bodens, die Art der vorhandenen Vegetation und der Grad der Versorgung mit Stickstoff zu berücksichtigen. Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition, soll der Einzelfall geprüft werden.“</i></p> <p>Hinsichtlich der Stickstoffdeposition ist die Belastungsstruktur ein Kriterium für schädliche Umwelteinwirkungen. Im betrachteten Landkreis wird der Wert von 2 GV/ha deutlich unterschritten. Das nähere Umfeld der geplanten Anlage wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Randbereich befinden sich nur wenige, kleinräumige Biotope. Die Biotope sind entsprechend der Einschätzung in der UVU und auch nach Fachkenntnis des Behördengutachters an die jeweils angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung (Stickstoffdüngung von bis zu 200 kg/ Jahr*ha) angepasst. Auch die Allee an der Kreisstraße 29 grenzt unmittelbar an die landwirtschaftlichen Nutz-</p>

¹ Arbeitskreis „ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON STICKSTOFFEINTRÄGEN“, Abschlussbericht vorgelegt bei dem Fachgespräch zur Abarbeitung der noch nicht zum Abschluss gebrachten LAI Aufträge, am 21./22.11.05 in Würzburg, zur Vorlage, bei dem BLAI Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr, Langfassung

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>flächen und wird somit mit Stickstoff über die Düngung versorgt. Eine Betrachtung der Stickstoffdepositionen (Sonderfallprüfung nach TA Luft) ist entsprechend der genannten Methodik nur erforderlich, wenn die geplante Anlage <u>maßgeblich</u> zur Stickstoffdeposition beiträgt. Unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung kann sicher abgeschätzt werden, dass die Stickstoffzusatzbelastung durch das Vorhaben nicht maßgeblich zur Stickstoffgesamtdosition im Umfeld beiträgt. Beim Vorhaben liegen somit entsprechend der TA Luft und dem LAI – Papier <u>keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Durchführung einer Sonderfallprüfung</u> vor.</p> <p>Trotz dieser Einschätzung wurden die Stickstoffdepositionen berechnet und bewertet, wobei es sich hierbei um eine Sonderfallprüfung entsprechend der TA Luft handelt. Nachfolgend wird die durchgeführte, <u>rechtlich und fachlich nicht erforderliche, Sonderfallprüfung</u> kurz bewertet.</p> <p>Das Verfahren besteht aus 9 aufeinander aufbauenden Verfahrensschritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausweisung empfindlicher Ökosysteme (Mindestgröße 0,1 ha) im Beurteilungsgebiet auf der Basis internationaler oder nationaler Listen stickstoffempfindlicher Ökosysteme. Die Bewertung singulärer Pflanzen (z.B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der Untersuchungen; 2. Wenn die Zusatzbelastung der gesamten Anlage den Wert von 4 kg/ha*a am Ort höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems nicht überschreitet, müssen keine Betrachtungen der N-Deposition vorgenommen werden (Abschneidekriterium); 3. Quantifizierung der Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme auf der Grundlage der Spannweite maximal tolerierbarer Stickstoffbelastungen (empirical critical loads); 4. Ermittlung der Vorbelastung mittels Messung oder auf der Grundlage des hochauflösenden nationalen Datensatzes zur Stickstoff-Deposition des UBA, wobei eine Zuordnung zu Landbedeckungsklassen erfolgt; 5. Ermittlung der Zusatzbelastung mittels Ausbreitungsrechnungen zur Prognose der Immissionszusatzbelastung nach Anhang 3 der TA Luft; 6. Nach einer Zuordnung der empfindlichen Ökosysteme im Einflussbereich der Tierhaltungsanlage zu bestimmten Schutzkategorien (Lebensraumfunktion, Regulationsfunktion, Produktionsfunktion) und der Zuweisung einer jeweiligen Gefährdungsstufe (hoch, mittel, gering) erfolgt die Ableitung des ökosystemspezifischen Beurteilungswertes für die N-Deposition durch Zuschlagsfaktoren, die dem Empfindlichkeitsgrad des Ökosystems Rechnung tragen, wobei die Einstufung des Ökosystems nach dem Schlüssel der critical loads für Eutrophierung die Bewertungsbasis darstellt, d.h. der Beurteilungswert ergibt sich aus dem critical loads Wert multipliziert mit einem Empfindlichkeitswert (Zuschlagsfaktor); 7. Prüfung, ob Gesamtbelastung < Beurteilungswert, d.h. ein erheblicher Nachteil liegt dann vor, wenn der atmosphärische Stickstoff-Gesamteintrag (Vorbelastung + Zusatzbelastung) den Beurteilungs-

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>wert (critical load x Zuschlagsfaktor) überschreitet;</p> <p>8. Überschreitet die Gesamtbelastung den Beurteilungswert, so darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung einen Wert von 30 vom Hundert des Beurteilungswertes nicht überschreitet (Bagatellgrenze);</p> <p>9. Überschreitet die Zusatzbelastung einen Wert von 30 vom Hundert des Beurteilungswertes und liegen Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor, muss mittels Einzelfallprüfung nachgewiesen werden, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch vorhabensbedingte Stickstoffdeposition gewährleistet ist.</p> <p>Zu 1. u. 2. Entsprechend Punkt 1 existieren keine empfindlicher Ökosysteme im relevanten Einflussbereich mit Zusatzbelastungen von größer 4 kg/ha*a. Außerdem unterliegen Ökosysteme kleiner 0,1 ha und Einzelbäume (auch die lückige Allee) keiner Bewertung, da bei den kleinen Einzelstrukturen aufgrund der angrenzenden Nutzungen eine Stickstoffempfindlichkeit ausgeschlossen werden kann. Nur das Biotop Nr. 23 (BUP 23) laut Tabelle 9 des Gutachtens überschreitet mit einer Größe von 0,119 ha das genannte Kriterium geringfügig.</p> <p>Die kartierten Biotope einschließlich der betroffenen Baumreihe sind in ein landwirtschaftliches Umfeld eingebettet. Durch Düngemaßnahmen sind auf landwirtschaftliche Nutzflächen N-Einträge bis zu 260 kg N/ha*a anzusetzen.</p> <p>zu 4. Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgte im Gutachten entsprechend den Vorgaben des LAI-Papiers¹ auf Grundlage der in Anhang 1 des Papiers beschriebenen Internetseite des UBA http://gis.uba.de/website/depo1/viwer.htm. Im LAI – Papier¹ sind unter dem Punkt - Zuordnung von Vorbelastungswert und empfindlichem Ökosystem - (ab Seite 56) auch Ausführungen zur thematischen Zuordnung der Vorbelastung (Ökosystem) zur entsprechenden Landbedeckungsklasse aufgeführt. Unter Anderem ist hier Folgendes festgelegt: <u>„Gehölze (Biotope mit Bäumen und/oder Sträuchern, z.B. Feldgehölze) sind Offenland-Ökosystemen zuzuordnen. Zur Abgrenzung von Wäldern kann die Definition der Bundeswaldinventur dienen.“</u> Damit wurden in dem Gutachten die Vorbelastungswerte korrekt ermittelt. Die genannten Forderungen der Einwender entsprechend nicht dem LAI – Papier und sind somit nicht fachgerecht.</p> <p>zu 5. Die Anwendung des höheren Depositionsfaktors von Wald für die umliegenden Gehölzstrukturen etc. stellt eine deutliche Überschätzung der Zusatzbelastung dar und entspricht nicht den Festlegungen hinsichtlich der Vorbelastung.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>zu 6. Der in der Prognose ausgewiesene Critical Load-Wert von 20 kg/ha*a für Feldgehölze basiert auf der CL-Spanne von 15 bis 20 kg/ha*a. Es wurde der obere Werte angesetzt, da gemäß des oben genannten Berichtes die Wertespanne eingegrenzt werden kann (s. S. 65, Tab. A3). Die Bewirtschaftung im Anlagenumfeld wird als hoch eingestuft. Für die Kleingewässer wurde auf den niedrigen Wert abgestellt.</p> <p>Der angewendete Zuschlagsfaktor von 1,5 ist für die betrachteten Biotop unter Berücksichtigung der Kriterien des LAI – Papiers angemessen.</p> <p>zu 7. u. 8. Die Beurteilungswerte werden jeweils eingehalten. Am Biotop Nr. 23 (BUP 23) mit einer Größe von 0,119 ha liegt die ausgewiesene Zusatzbelastungen bei ca. 17 % des Beurteilungswertes und unterschreitet damit die Bagatellgrenze von 30 % deutlich. Die Bagatellgrenze wird insgesamt nur bei 2 Biotopen laut Tabelle 9 des Gutachtens äußerst geringfügig überschritten. In dem Gutachten wurde mit Ansatz der Depositionsgeschwindigkeit für Wald die zu erwartenden Belastungen deutlich überschätzt.</p> <p>Zusammenfassend festzustellen, dass das Gutachten in der UVU hinsichtlich der grundsätzlichen Vorgehensweise richtig und korrekt ist. Die zu erwartenden Stickstoffzusatzbelastungen wurden deutlich überschätzt. Aus mehreren dargelegten Kriterien lässt sich eindeutig ableiten, dass relevante Auswirkungen durch die zu erwartenden Stickstoffzusatzbelastungen ausgeschlossen werden können. Eine neue oder ergänzende Betrachtung ist daher fachlich nicht erforderlich.</p>
17	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass den Einwendern bis zum 11.05.2009 (6 Wochen) Gelegenheit gegeben wird, ihre erhobenen Einwendungen auf der Grundlage der überarbeiteten Ammoniakprognose zu ergänzen und zu vertiefen.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Zum einen ist eine Überarbeitung der Ammoniakprognose fachlich nicht erforderlich (siehe Begründung zu Antrag 16). Daher erübrigt sich dieser Antrag.</p> <p>Zum anderen sind Einwendungen grundsätzlich nur innerhalb der Einwendungsfrist möglich (§ 10 III S. 4, 5 BImSchG). Aus diesem Grunde würde sich die Möglichkeit erneuter Einwendungen erst bei einer erneuten Auslegung ergeben. Unabhängig davon ist die Genehmigungsbehörde angehalten, alle eingehenden Hinweise, die innerhalb des Zeitraums bis zur Entscheidung eingehen, auf ihre Relevanz hinsichtlich der Entscheidung zu prüfen und entsprechend zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
18	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass weitere Biotope bei der Ammoniakprognose einbezogen werden. Die entsprechenden Biotope werden in einer schriftlichen Stellungnahme benannt.</p> <p>Ergänzung: In der schriftlichen Stellungnahme vom 29.05.2009 und mit Schreiben vom 27.07.2009 beantragt Hr. Werner insbesondere die Prüfung einer möglichen Schädigung umliegender Kleinstgewässer (einschließlich Feuerlöschteich) und des FFH-Gebiets „Tollensetal mit Zuflüssen“ durch Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition. Hintergrund ist eine mögliche Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen durch das geplante Vorhaben.</p> <p>Ferner führt Herr Werner in den o.g. Schreiben eine mögliche Schädigung mesotropher Sandäcker, Brachen, Ackerraine und des Bachs L110D durch den erhöhten Stickstoffeintrag und die daraus resultierende Eutrophierung an. Auch verweist er auf das beigegefügte Wildbienengutachten.</p> <p>Eine Liste konkreter Biotope wurde nicht vorgelegt.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>1. Umliegende Kleingewässer</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die im Wirkraum liegenden Sölle / Kleingewässer wurden in der Stickstoff- und Ammoniakprognose dargestellt. Eine Einbeziehung weiterer Kleingewässer, welche außerhalb des prognostizierten Wirkraums der geplanten Anlage liegen, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde unverhältnismäßig und daher nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Entscheidungen zu den Anträgen 21 – 23 verwiesen.</p> <p>2. FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2245-302) „Tollensetal mit Zuflüssen“ ist in einer Entfernung von ca. 2,6 km in südwestlicher Richtung ausgewiesen und befindet sich damit außerhalb des Wirkraums der geplanten Anlage. Daher ist die Ausweitung der Stickstoff- und Ammoniakprognose auf das FFH-Gebiet (DE 2245-302) aus Sicht der Genehmigungsbehörde unverhältnismäßig und daher nicht erforderlich.</p> <p>3. Bach L110D</p> <p>Anhand der Entscheidung zu Antrag 32 kann nachvollzogen werden, dass der potentielle Eintrag aus dem Anlagenbetrieb in den Bach L110D im Vergleich zu den aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet regelmäßig eingetragenen Nährstoffe über die Düngung äußerst gering ist. Da es sich hierbei zudem um ein Fließgewässer handelt, in dem naturgemäß ein regelmäßiger Abtransport der Nährstoffe gewährleistet wird und damit eine gewisse Selbstreinigungskraft besteht, kann eine Beeinträchtigung dieses Gewässers infolge von Stickstoff- / Ammoniakemissionen aus dem Betrieb der geplanten Anlage ausgeschlossen werden und ist daher die Ausweitung der Stickstoff- und Ammoniakprognose auf dieses Gewässer aus Sicht der Genehmigungsbehörde unverhältnismäßig und daher</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Anlage auf den Gehölzsaum am Fließgewässer im Gutachten dargelegt.</p> <p>4. Mesotrophe Sandäcker, Brachen, Ackerraine</p> <p>Die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft hinsichtlich der Einwirkung von Ammoniak / Stickstoff soll für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorgenommen werden. Mesotrophe Sandäcker, Brachen, Ackerraine fallen nicht unter die in einem entsprechenden Gutachten zu betrachtenden stickstoffempfindlichen Biotope (siehe auch Liste der stickstoffempfindlichen Biotope / FFH-Lebensraumtypen in M-V). Aus diesem Grunde ist die Ausweitung der Stickstoff- und Ammoniakprognose auf dieses Gewässer aus Sicht der Genehmigungsbehörde unverhältnismäßig und daher nicht erforderlich.</p> <p>5. Wildbienengutachten</p> <p>Bei der Erfassung des Wildbienenbestandes wurden 13 Arten nachgewiesen, die bundesweit nicht gefährdet und überwiegend weit verbreitet sind. Die Artenvielfalt ist für den Standort durchschnittlich und nicht von besonderer Bedeutung. Die Arten unterliegen dem besonderen Schutz gem. §44 (1) BNatSchG. Europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht erfasst und werden für den Standort auch nicht prognostiziert. Aus diesem Ergebnis resultiert, dass die Artenvorkommen im Rahmen der saP nicht gesondert zu bewerten sind. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde festgestellt, dass sich die Wildbienenlebensstätten ausschließlich in den Ruinenteilen der Altanlage befinden. Da ein Abriss dieser Anlagenteile für das geplante Vorhaben nicht mehr geplant ist, bleiben diese Lebensstätten erhalten und werden auch durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht so beeinträchtigt, dass sie im Rahmen der Ausgleichsregelung zu berücksichtigen wären.</p>
19	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Dr. Hentschke beantragt, dass die Anträge 16 (Überarbeitung der Ammoniakprognose), 17 (Überarbeitung der Einwendungen auf der Grundlage der neuen Ammoniakprognose innerhalb von 6 Wochen) und 18 (Einarbeitung der neuen Biotope in die Ammoniakprognose) zurückgewiesen werden.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben. Die Gründe ergeben sich aus den Gründen für die Ablehnung der Anträge 16-18.</p>
20	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung erneut auf der Grundlage der von Herrn Ortlieb gemachten Ausführungen (Unterlagen werden der Behörde übergeben) durchgeführt wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Die zur Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgenommenen Erfassungen entsprechen in Umfang, Tiefe und Methodik</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>den Anforderungen, die zur Bewertung des vorliegenden Verfahrens erforderlich sind. Dabei wurden insbesondere Artengruppen untersucht, die eine besondere Empfindlichkeit im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aufweisen und bei denen potentiell eine Betroffenheit insbesondere auch artenschutzrechtlich relevanter, europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit der Untersuchungszeitraum keine umfängliche Erfassung zuließ oder aufgrund der Einschätzung einer geringeren Relevanz der Artengruppe auf eine umfassendere Erfassung verzichtet wurde, kam das Mittel der durch einmalige Standortbegutachtung und Erfassung vertieften Potentialanalyse zur Anwendung, das ebenfalls als fachlich geeignete Methodik zu bewerten ist.</p> <p>Grundsätzlich ist das vollständige Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (insbesondere europarechtlich geschützte Arten) in Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Insofern sind auch die zusätzlichen Erfassungsdaten des Herrn Ortlieb mit in die Bewertung des Vorhabensträgers einzustellen. Dies ist im Rahmen einer Stellungnahme des Büros für ökologische Studien geschehen. In diesem Zusammenhang wurden auch zwei weitere Erfassungsdurchgänge am 17. und 30. April 2009 vorgenommen, um die Ergebnisse von Herrn Ortlieb zu überprüfen.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle anlagennahen Gewässer, die von Herrn Ortlieb als Laichgewässer und damit Lebensstätten eingestuft wurden, bereits am 30. April vollständig ausgetrocknet waren. Daraus resultiert, dass eine erfolgreiche Reproduktion der Arten an diesen Standorten regelmäßig nicht stattfinden kann und somit diese Gewässer auch nicht als Lebensstätten einzustufen sind. Der Bewertung des Gutachters, dass ggf. eintretende Veränderungen dieser Gewässer nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen, wird insofern gefolgt.</p> <p>Nur für einzelne Gewässer wurde eine längerfristige Wasserführung festgestellt. Diese befinden sich nach der Stellungnahme im Bereich einer Gartenbrache, welche die Gewässer gegenüber Einträgen aus der Landwirtschaft abpuffert. Der Annahme, dass diese Gewässer durch das Vorhaben keine maßgebliche Beeinträchtigung durch Eutrophierung erfahren werden, kann seitens der Genehmigungsbehörde zugestimmt werden. Zu begründen ist dies insbesondere mit der Pufferung der Gewässer. Da Phosphat regelmäßig der ausschlaggebende Minimumfaktor hinsichtlich der Eutrophierung von Gewässern ist, ist es zweifelhaft, ob durch den Eintrag begrenzter Mengen Stickstoff über den Luftpfad maßgebliche Veränderungen an den Gewässern ausgelöst werden können.</p> <p>Bezüglich der Erfassungsmethodik des Vorhabensträgers ist festzustellen, dass es keine allgemeingültigen Anforderungen an die Erfassung gibt. Maßgeblich ist, dass die Artenvorkommen hinreichend in der Bewertung berücksichtigt werden. Dabei ist von Seiten des Vorhabensträgers zu bewerten, welche Erfassungen für sein Vorhaben und die spezifischen Wirkungen als angemessen anzusehen sind. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass bei einem Verzicht auf konkrete Erfassungen für die weiteren relevanten Artengruppen Potentialanalysen erforderlich sind. Dabei ist das auf Grundlage der Standortbewertung ermittelte, vollständig mögliche</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>Standortpotential in die Bewertung einzustellen und damit in einer sogenannten worst-case-Bewertung zu prüfen. Unsicherheiten bezüglich der möglichen Artenausstattung sind dabei zu Lasten des Vorhabens auszulegen. Unter diesen Prämissen ist eine vollständige Erfassung aller artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen durch Geländekartierung mit einer wissenschaftlich optimalen Methodik nicht erforderlich.</p> <p>Die entsprechende Bewertung des Potentials des Untersuchungsbereichs ist der Bewertung der Stellungnahmen des Büros für ökologische Studien zu Grunde gelegt. Dieser wird seitens der Genehmigungsbehörde nach Hinzuziehung des Behördengutachters gefolgt. Zusätzliche Erfassungen oder eine veränderte Erfassungsmethodik werden für keine der benannten Artengruppen für erforderlich angesehen.</p> <p>Bezüglich der Erforderlichkeit der Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist festzustellen, dass dies nur bei der Feststellung von erheblichen Störungen (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2) BNatSchG erforderlich ist. Als eine solche Störung könnten Störungen an Laichgewässern durch Eutrophierung und Veränderung in Betracht kommen. Da der Gutachter diese Veränderungen weitgehend nachvollziehbar ausschließt, erübrigt sich somit auch eine Ermittlung der Erheblichkeit potentieller Wirkungen und ebenfalls die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.</p> <p>Bezüglich der Bewertung der Erheblichkeit gelten die oben gemachten Ausführungen entsprechend. Auch hier wird den Feststellungen des Gutachters beigetreten, so dass keine erneute Bewertung erforderlich ist.</p>
21	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass der Eutrophierungsgrad der Kleingewässer untersucht wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Der Antrag wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Antrag 23</p>
22	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass geprüft wird, wie viel Stickstoff von den Kleingewässern noch aufgenommen werden kann. Wie viel Stickstoff wird noch über das Grundwasser eingetragen?</p> <p><u>Entscheidung:</u> Der Antrag wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Antrag 23</p>
23	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass geprüft wird, ob der erhöhte Stickstoffeintrag zur weiteren Eutrophierung der Kleingewässer führt.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Der Antrag wird abgelehnt.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>Die Anträge 21 – 23 zielen auf die Untersuchung des aktuellen, konkreten Nährstoffzustands der im Umfeld der geplanten Anlage befindlichen Sölle (Kleinstgewässer) sowie eine darauf basierende Prognose hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Anlage ab. Nach Rücksprache mit den für Naturschutz zuständigen Behörden / Fachbehörden (UNB, StALU MS), dem Behördengutachter sowie der für den Artenschutz in M-V zuständigen Behörde (LUNG M-V) kommt die Genehmigungsbehörde zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Eine aktuelle Bestandsaufnahme des Zustands der o.g. Kleinstgewässer und eine darauf basierende Bewertung ist äußerst problematisch. Dies ist ursächlich darin begründet, dass es sich hierbei um relativ instabile Ökosysteme handelt und der Zustand dieser Kleinstgewässer in Abhängigkeit von der aktuellen Landnutzung erheblich variieren kann (z.B. Zeitpunkt der Düngung, der Ernte, Jahreszeit). Weiterhin können in diesen Biotopen auch innere Mechanismen, wie z.B. die Zersetzung eines Torfkörpers bei starken Wasserschwankungen, kurzfristig zu erheblichen Veränderungen führen. Insofern ist eine repräsentative und belastbare Probenahme bzw. sind erschöpfende Aussagen zum aktuellen Zustand und zur weiteren Entwicklung dieser Biotope im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht möglich. Somit sind derartige Untersuchungen und Prognosen dem Antragsteller nicht zuzumuten.</p> <p>Aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Ammoniak- / Stickstoffgutachten geht hervor, dass es an drei umliegenden Kleinstgewässern zu Stickstoffeinträgen kommt, die über das Abschneidekriterium nach dem aktuellen LAI-Papier¹ von 5 kg/ha*a hinausgehen. Die ermittelte Gesamtbelastung aller drei Biotope liegt jedoch unterhalb des Beurteilungswerts. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die am Anlagenstandort vorherrschenden Sölle teilweise nicht dauerhaft wasserführend sind und daher keine optimalen Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die Amphibien / Reptilien darstellen.</p> <p>Im Umfeld der geplanten Anlage sind Nährstoffeinträge in die umliegenden Sölle jedoch nicht per se auszuschließen. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen über kurz oder lang zu einer Beschleunigung der Eutrophierung / Verlandung dieser Sölle führen (Verschlechterungsrisiko). Für die Beurteilung der Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes (Biotope als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für Amphibien, Reptilien) kann dies relevant sein, ein Nachweis kann jedoch aus den o.g. Gründen nur schwerlich erbracht werden.</p> <p>In Abwägung möglicher Alternativen (langfristiges Monitoring bezüglich der Entwicklung der umliegenden Kleinstgewässer mit den oben beschriebenen Bewertungsproblemen oder Schaffung eines dauerhaften Ersatzlebensraumes für die möglicherweise betroffenen Arten und damit Verbesserung des aktuellen Zustands für diese Arten) wurde letztere Alternative unter dem Aspekt der naturschutzfachlichen Geeignetheit und der Realisierbarkeit in Abstimmung mit dem Antragsteller seitens der Genehmigungsbehörde ausgewählt und als Auflage 2.4.10 in den Bescheid aufgenommen. Somit kann die dauerhafte Reproduktion der auf diese Biotope angewiesenen Amphibien / Reptilien gesichert werden, ohne die in den Anträgen 21-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	23 geforderten Untersuchungen einzufordern, welche ohnehin nur einen zustandsbestimmenden und keinen zustandserhaltenden Charakter tragen.
24	<p><i>Antrag:</i></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die Migrations- und Wanderwege der Tiere untersucht werden und die Frage geklärt wird, ob der Anlagenverkehr zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr bzw. zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos der betroffenen Tierarten führt.</p> <p><i>Entscheidung:</i></p> <p>Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.</p> <p>Der Ableitung, dass aus der prognostizierten Tötung von Einzelindividuen zwangsläufig das Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG bzw. gem. Art. 12a FFH-RL berührt wird, kann seitens der Genehmigungsbehörde nicht zugestimmt werden. Auch wenn die Feststellung der mangelnden Einschlägigkeit der Regelungen des § 44 (5) BNatSchG richtig wiedergegeben ist und ursächlich den Lebensstättenschutz betrifft, resultiert aus einzelnen Tötungen nicht zwangsläufig die Einschlägigkeit des Tötungsverbots. Um diesen Verbotstatbestand auszulösen, ist es regelmäßig erforderlich, dass das Maß der prognostizierten Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der Arten in der Normallandschaft hinausgeht. Da Straßen und andere Infrastruktureinrichtungen auch ein Bestandteil der Normallandschaft sind, wären auch einzelne verkehrsbedingte Tötungen (roadkillings) nicht durch den Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG umfasst. Diese wären nicht als absichtliche Tötungen einzustufen. Anders sähe es aus, wenn solche Tötungen in einem Schwerpunktbereich der Art oder im Bereich eines maßgeblichen Wanderkorridors stattfinden würden.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist Folgendes festzustellen: Für die prognostizierten einzelnen Tötungen ist das Tötungsverbot sicherlich nicht einschlägig. Gleichzeitig ist jedoch fraglich, ob ein grundsätzliches Verneinen dieses Tatbestandes infolge des Anlagenverkehrs zulässig ist. Zumindest auf der Zufahrtsstraße, die ggf. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist eine Prüfung erforderlich. Aber auch im Bereich der Kreisstraße kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass eine signifikante Veränderung des Verkehrs einschlägig ist, soweit dieser Verkehr eindeutig dem Vorhaben zuzuordnen ist.</p> <p>Um Unsicherheiten bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung in diesem Bereich auszuschließen wurde Auflage 2.4.8 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Danach ist gutachterlicherseits auf Grundlage einer entsprechenden Vor-Ort-Begehung zum nächst möglichen Zeitpunkt auszuschließen, dass durch die Errichtung / den Betrieb der Anlage maßgebliche Wanderwege von Amphibien betroffen sind. Sollte dies durch den Gutachter nicht ausgeschlossen werden können, ist zu bewerten, in welchem Umfang der Verkehr in den maßgeblichen Tages- und Jahreszeiten zunimmt. Sollte auch nach dieser gutachterlichen Bewertung kein sicherer Ausschluss systematischer Tötungen möglich sein, ist ein Monitoring der Wirkungen der Anlage nach Beginn des Anlagenbetriebs erforderlich. Bei Feststellung regelmäßiger Tötungen sind Maßnahmen zur Schadensvermeidung zwingend vorzusehen. Diese könnten im Bereich der Zufahrts-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>straße bzw. in temporären Wanderungssperren bestehen. Im Bereich der Kreisstraße wären auf bestimmte Tages- und Jahreszeiten beschränkte Einschränkungen des Anlagenverkehrs oder die Nutzung eines anderen Zufahrtsweges denkbar. Eine dauerhafte Vermeidung der Tatbestände des absichtlichen Tötens kann damit zuverlässig ausgeschlossen werden, ohne dass vorlaufend eine umfängliche Erfassung von Migrationswegen im größeren räumlichen Umfeld der Anlage erforderlich wird. Insofern stellt Auflage 2.4.8 das geringer belastende Mittel im Gegensatz zur Forderung dieses Antrags dar.</p> <p>Ferner wurden mit Auflage 2.4.7 eine Bauzeitenregelung und erforderlichenfalls die Errichtung von Amphibiensperren verbindlich festgelegt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p>
25	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Ortlieb übergibt die Unterlagen seines Vortrages „Herpetofauna im Einflussbereich der geplanten Anlage Alt Tellin/ LK Demmin“ als Anhang zur Niederschrift (Übergabe per USB-Stick).</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Die Unterlagen werden als Anlage zur Niederschrift genommen (siehe auch Entscheidung zu Antrag 20).</p>
26	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 9 und 10 nach dem Punkt 12 der Tagesordnung erörtert werden.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird entsprochen.</p>
27	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner übergibt dem damaligen StAUN das Gutachten zu Wildbienenfauna auf dem geplanten Anlagengelände.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Die Unterlagen werden als Anhang zur Niederschrift genommen.</p> <p>Bei der Erfassung des Wildbienenbestandes wurden im Bereich der Ruineanteile 13 Arten nachgewiesen, die bundesweit nicht gefährdet und überwiegend weit verbreitet sind. Die Artenvielfalt ist für den Standort durchschnittlich und nicht von besonderer Bedeutung. Die Arten unterliegen dem besonderen Schutz gem. § 44 (1) BNatSchG. Europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie wurden nicht erfasst und werden für den Standort auch nicht prognostiziert. Aus diesem Ergebnis resultiert, dass die Artenvorkommen im Rahmen der saP nicht gesondert zu bewerten sind. Es ist jedoch eine Einstellung des Themas in den LBP erforderlich. Dies erfolgte mit Vorlage des geänderten LBP vom 03.03.2010. Danach ist aufgrund dessen, dass der Abriss und Rückbau der Ruineanteile nicht mehr geplant ist und demnach die Lebensstätten der Wildbienen erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt werden, eine Berücksichtigung dieser Arten im Rahmen der Eingriffsregelung nicht erforderlich (S. 21 des LBP). Dieser Ar-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	gumentation wird seitens der UNB gefolgt.
28	<p><u>Antrag:</u> Frau Cwielag kündigt an, der Genehmigungsbehörde die Liste zur aktuellen Flechtenerfassung zu übergeben.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Die Unterlagen werden nach Vorlage als Anhang zur Niederschrift genommen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die Unterlagen wurden bisher – auch auf Nachforderung – dem StALU MS nicht übergeben.</p>
29	<p><u>Antrag:</u> Frau Cwielag beantragt, dass der Ungezieferbekämpfungsplan, wie ihn das Landsamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V gefordert hat, den EW zur Verfügung gestellt wird, um ihn mit den Anforderungen zum Artenschutz abzugleichen.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Dem Antrag wird statt gegeben.</p> <p>Der Ungezieferbekämpfungsplan kann nach Vorlage vom Antragsteller (Auflage 2.4.9) im StALU MS eingesehen werden, so dass in der Folge entsprechende artenschutzrechtliche Belange in Abstimmung mit den veterinärrechtlichen Erfordernissen abgestimmt werden können.</p>
30	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem detailliert geregelt ist, wie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, wann entsprechende Nachkontrollen durchzuführen sind und unter welchen Umständen der Abriss des Altanlagegebäudes freigegeben wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Nach Vorlage des überarbeiteten LBP vom 03.03.2010 wird kein Abriss der Altanlagegebäude (Ruinenteile) mehr erfolgen. Damit bleibt die Quartierfunktion erhalten, so dass keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind. Aus diesem Grunde ist dieser Antrag nunmehr gegenstandslos.</p>
31	<p><u>Antrag:</u> Herr Werner beantragt, dass der Antragsteller Prüfungen vorlegen muss, durch die nachgewiesen werden, dass die bestehenden Quartiere der Fledermäuse und der Schwalben durch den Verkehr auf der Zufahrtsstraße nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Entscheidung:</u> Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Nach Vorlage des überarbeiteten LBP vom 03.03.2010 wird kein Abriss der Altanlagegebäude (Ruinenteile) mehr erfolgen. Damit bleibt die Quartierfunktion erhalten, so dass keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>sind. Der Stellungnahme des Büros für ökologische Studien bezüglich der Empfindlichkeit der vorkommenden Arten in Bezug auf den Anlagenverkehr (Anlage 31 Blatt 370 des Bescheids) kann gefolgt werden. Zudem kann aufgrund der geringen Fahrtgeschwindigkeiten im Bereich der Zufahrtsstraße kein signifikantes Tötungsrisiko entstehen. Diese Aussagen können entsprechend auf die Neststandorte der Schwalben im Bereich der Anlage übertragen werden. Auch für diese sind keine weitergehenden Anforderungen zu erkennen.</p>
32	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass der Antragsteller eine FFH - Verträglichkeitsprüfung durchführen und vorlegen muss, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es durch den Betrieb der Anlage - insbesondere durch den Eintrag von Stickstoff über den Luftweg und durch die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter - zu Beeinträchtigungen dieses Gebiets kommt.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Ammoniakimmissionen über den Luftpfad ist ausgeschlossen (s. Emissions- und Immissionsprognose). Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen zu erwarten sind. Potentiell eingetragene Stickstoffmengen in den Vorfluter werden voraussichtlich in Größenordnungen vorliegen, die im Vergleich zu der überregionalen Nassdeposition von Stickstoff über den Niederschlag von untergeordneter Rolle sind. Im Mittel liegt die Nassdeposition von Stickstoff in Deutschland bei 18 kg N/ha*a. Für den vorliegenden Standort kann von folgender Zusatzbelastung durch die Anlage ausgegangen werden:</p> <p>Betroffene Fläche des Vorfluters: ca. 713 m²</p> <p>Mittlere Zusatzbelastung der N-Deposition: 5 kg/ha*a</p> <p>Potentiell eingetragener N in den Vorfluter: 356,25 g/Jahr</p> <p>Auch aus einem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des LK Demmin vom 03.08.2009 geht hervor, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben auf Grundlage dieser dargestellten überschlägigen Aussagen zum Stickstoffeintrag in den Vorfluter und damit in das FFH-Gebiet nicht erforderlich ist.</p>
33	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass dem Antragsteller auferlegt wird, dass das Untersuchungsgebiet hinsichtlich Wildbienen unter Berücksichtigung der von den Einwendern vorgelegten Begutachtungen nochmals zu untersuchen ist. Entsprechende Erkenntnisse sind in die Eingriffsregelung einfließen zu lassen und in den landschaftspflegerischen Begleitplan einzuarbeiten.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird im ersten Teil abgelehnt. Die Wildbienenfauna ist jedoch in die Eingriffsregelung einzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>Bei der Erfassung des Wildbienenbestandes wurden seitens des Gutachters der Einwender (kurzgutachterliche Stellungnahme des Hr. Hans-Joachim Flügel, siehe Anhang C zur Niederschrift) 13 Arten nachgewiesen, die bundesweit nicht gefährdet und überwiegend weit verbreitet sind. Die Artenvielfalt ist für den Standort durchschnittlich und nicht von besonderer Bedeutung. Die Arten unterliegen dem besonderen Schutz gem. § 44 (1) BNatSchG. Europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-RL wurden nicht erfasst und werden für diesen Standort auch nicht prognostiziert. Aus diesem Ergebnis resultiert, dass die Artenvorkommen im Rahmen der saP nicht gesondert zu bewerten sind, sofern eine Einstellung des Themas im Rahmen der Eingriffsregelung stattfand. Dies erfolgte in dem überarbeiteten LBP (Anlage 27 Blatt 21 des Bescheids).</p>
34	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass die Genehmigungsbehörde den folgenden Antrag an den Landkreis weiterleitet:</p> <p>Ich beantrage, dass die Anbindungsgenehmigung zurückgenommen wird.</p> <p>Für den Fall, dass die Anbindungsgenehmigung nicht zurückgenommen wird, beantragt er, dass der Landkreis offen legt, anhand welcher Unterlagen, Gründe, Argumente und Untersuchungen festgestellt wurde, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs kommen kann.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag auf Weiterleitung des Antrags zur Rücknahme der Anbindungsgenehmigung wird stattgegeben.</p> <p>Die Weiterleitung des Antrags an den Landkreis Demmin erfolgte mit Schreiben des damaligen StAUN Neubrandenburg vom 28.04.2009 und mit ergänzendem Schreiben vom 18.06.2009 an die Untere Straßenaufsichtsbehörde des LK Demmin mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme. Der LK Demmin antwortete entsprechend mit Schreiben vom 11.05.2009 und 29.07.2009.</p> <p>Die Rücknahme der Anbindegenehmigung wird abgelehnt.</p> <p>Aus den Antwortschreiben der Straßenaufsichtsbehörde vom 11.05.2009 und 29.07.2009 geht hervor, dass weder am Standort der Anbindung selbst, noch auf der Kreisstraße eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besteht. Am Standort der Anbindung handelt es sich um eine gerade Strecke. Der Bereich ist gut einsehbar, es sind keine Bäume vorhanden. Auch ist das Verkehrsaufkommen relativ gering (ca. 1 FZ pro 10 min.).</p> <p>Die K 29 ist im relevanten Bereich mit einer Breite von 5,50 m und Bauklasse 4 gut ausgebaut und damit für die Nutzung durch LKW bis 40 t ausgelegt.</p> <p>Auf Grundlage der mit Schreiben vom 29.05.2009 durch Hr. Werner ergänzend eingereichten Fotodokumentation der Gefahrenstellen wurde seitens der Straßenaufsichtsbehörde eine erneute Vorortbesichtigung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Besichtigung wurde festgestellt, dass die für den Anla-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>genbetrieb erforderliche Tragfähigkeit der o.g. Straße im gesamten für den Anlagenverkehr relevanten Bereich gewährleistet ist und insbesondere unter Beachtung des Gebots der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme aus § 1 StVO überall ein gefahrloses Passieren von zwei LKW möglich ist.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Anbindegenehmigung vom 12.01.2009 Auflagen aufgenommen wurden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen (z.B. unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen und Verpflichtung zur Nachbesserung der Straße, falls der LK Demmin diese binnen 3 Jahre nach Abnahme der Anbindung anzeigt). Hier zeigt sich, dass die untere Straßenaufsichtsbehörde sehr wohl Ihr Ermessen ausgeübt und geprüft hat, ob die Erteilung der Anbindegenehmigung mit dem Schutz des Straßenkörpers und einem störungsfreien Gemeingebrauch, d.h. ohne Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vereinbar ist.</p> <p>Im Übrigen ist die ausreichende Erschließung des Vorhabens durch die Lage an einer öffentlichen Straße im vorliegenden Fall gesichert. Die Einwender haben diesbezüglich kein Anfechtungsrecht gegen die Anbindegenehmigung des Landkreises. Die Einwender können nicht geltend machen, durch die Anbindegenehmigung in ihren Rechten verletzt zu werden. Ferner sind die von den Einwendern geforderten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nicht Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bezüglich der weiterführenden Unterlagen, Gründe, Argumente und Untersuchungen, welche zur Entscheidung der Unteren Straßenaufsichtsbehörde führten, wird auf das Informationsfreiheitsgesetz und die in diesem Zusammenhang bei der zuständigen Behörde vorliegenden Akten verwiesen.</p>
35	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt dem Antragsteller aufzuerlegen, belastbare Unterlagen über die Langzeitwirkung des Biofilters trotz Ammoniaketrages in Höhe von 23.000 kg/a vorzulegen. Die Untersuchungen sollten Aussagen darüber enthalten, nach welchem Zeitraum sich der Wirkungsgrad des Biofilters verringert und ggf. um wie viel Prozent der Wirkungsgrad verringert wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Die beantragten Untersuchungen werden <u>nicht</u> als zweckdienlich angesehen. In die geplante Anlage soll die zertifizierte 3-stufige Abluftreinigungsanlage (ARA) der Firma Dr. Siemers eingebaut werden. Sofern sie entsprechend der Zertiizierung eingebaut und entsprechend den Anforderungen des Handbuches gewartet wird, bestehen keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der ARA. Die Betriebszeit des Biofilters liegt nach Erfahrung der Firma Dr. Siemers zwischen 5 und 7 Jahren. Eine Nachfüllung entsprechend der Absetzung muss kontinuierlich stattfinden und erfolgt im Rahmen der Wartung.</p> <p>Laut Auskunft der BUB Braunschweig, welche im Jahr 2009 Messungen an</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>entsprechenden, seit 2003 in Betrieb befindlichen Anlagen der Firma Dr. Siemers vorgenommen hat, kam es an den überprüften Anlagen zu keinen Beanstandungen. Grundlage hierfür ist natürlich eine ordnungsgemäße Wartung der ARA, die insbesondere mit den Auflagen 2.2.38 bis 2.2.41 des Bescheids festgeschrieben wird.</p> <p>Zudem werden mit den Auflagen 2.26 bis 2.31 des Bescheids regelmäßige Messungen durch eine anerkannte Messstelle zur Nebenbestimmung des Bescheids. Eine weitere Kontrollmöglichkeit für die Behörde besteht über die Aufzeichnungen des elektronischen Betriebstagebuchs.</p> <p>Aus diesen Gründen sind eine ausreichende Beurteilungsfähigkeit für die ARA bezüglich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und eine anschließende Überwachung der Funktionstüchtigkeit der ARA gegeben.</p>
36	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass dem Antragsteller auferlegt wird, belastbare Messergebnisse und Untersuchungen vorzulegen, anhand derer nachgewiesen wird, dass der zum Einsatz kommende Biofilter nach 5, 6, 7 bzw. 8 Jahren noch mit einem derartigen Wirkungsgrad arbeitet, dass im Reingas kein Geruch wahrnehmbar ist (siehe auch Anträge S. 48 und 52 im Schreiben des Hr. Werner vom 29.05.2009, welche sich gleichermaßen auf die übrigen Luftschadstoffe beziehen).</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird mit Bezug auf die Begründung zu Antrag 35 abgelehnt.</p> <p>Mit den Nebenbestimmungen 2.2.72 bis 2.2.34, 2.2.37 und 2.2.41 bis 2.2.43 des Bescheids sind die ausreichende Funktionsfähigkeit sowie die regelmäßige Wartung und Überprüfung dieser ARA festgeschrieben. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Zertifizierung und der bereits bestehenden Erfahrungen in anderen Bundesländern mit baugleichen ARA der Firma Dr. Siemers (siehe Aktennotiz vom 09.02.2010) sind weitere Nachweise, wie sie von den Einwendern gefordert werden, für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage entbehrlich. Aus diesem Grunde ist die Forderung der von den Einwendern geforderten Unterlagen an den Antragsteller unverhältnismäßig.</p>
37	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass ihm mitgeteilt wird, anhand welcher Kriterien die Genehmigungsbehörde die dauerhafte Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage beurteilen wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p> <p>Die dauerhafte Wirksamkeit der ARA wird auf Grundlage der Nebenbestimmungen 2.2.72 bis 2.2.34, 2.2.37 und 2.2.41 bis 2.2.43 des Bescheids und der regelmäßigen behördlichen Überwachung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen seitens der Behörde beurteilt.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
38	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass ihm die Genehmigungsbehörde mitteilt, anhand welcher Kriterien zu prüfen ist, ob es sich bei den Lachgasemissionen und den Stickoxidemissionen um schädliche Umwelteinwirkungen bzw. -auswirkungen im Sinne des BImSchG handelt.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Der Antrag ist in Bezug zum in Rede stehenden Genehmigungsverfahren rechtlich und fachlich irrelevant und für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht zielführend.</p> <p>Zunächst wird darauf verwiesen, dass es sich bei der vom Einwender in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beurteilung nach § 7 Abs. 1 der 33. BImSchV um keine anlagenbezogene Regelung handelt und diese Verordnung daher für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unerheblich ist. Die § 7 Abs. 1 der 33. BImSchV setzt für die Emissionen der BRD u.a. für Ammoniak Höchst-mengen pro Kalenderjahr fest. Für die Umsetzung dieser Ziele hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen vorgelegt. So soll beispielsweise geprüft werden, ob Emissionsminderungspotentiale an stationären Anlagen bestehen und ob weitergehende Anforderungen an die TA Luft zu stellen sind. Eine konkrete Regelung, auf deren Grundlage eine Genehmigung nach § 6 BImSchG versagt werden kann, enthält die 33. BImSchV jedoch nicht. Es erscheint vor diesem Hintergrund auch unverhältnismäßig, die Erteilung einer einzelnen Anlagengenehmigung vor dem Hintergrund einer auf das gesamte Gebiet der BRD bezogenen Emissionshöchstgrenze in Frage zu stellen.</p> <p>Hinsichtlich der inhaltlichen Bedenken soll in diesem Zusammenhang ausgeführt werden, dass sich die vom Einwender zitierten Werte zur Entstehung von Lachgasemissionen auf Biofilter beziehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Errichtung einer 3-stufigen Abluftreinigungsanlage mit einer gezielten Ammoniakauswaschung geplant. Aus KTBL 449² geht hervor, dass gerade bei Einsatz einer 3-stufigen Abluftreinigungsanlage aufgrund der vorherigen Abscheidung des Ammoniak die N₂O / NO-Bildung im Biofilter nicht nachweisbar ist. Dies ist auf eine pH-Wert-unterbundene Nitrifikation zurückzuführen.</p>

² Manfred Trimborn, Joachim Clemens: Biologische Abluftreinigung – N₂O-Bildung versus NH₃-Abscheidung? in KTBL-Schrift 449 Emissionen der Tierhaltung, KTBL-Tagung 5.-7. Dezember 2006, Bildungszentrum Kloster Banz S. 293ff.

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
39	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass dem Antragsteller aufzuerlegen ist, geeignete Messungen und Untersuchungen vorzulegen, anhand derer nachgewiesen wird, wie hoch die Lachgasemissionen nach einer Betriebsdauer von 2 bis 8 Jahren bei einer dreistufigen Abluftreinigungsanlage ist (jeweils jährlich gemessen).</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Aus der Beantwortung des Antrags 38 geht hervor, dass es bereits Untersuchungsergebnisse bezüglich der Lachgasemissionen von 3-stufigen Abluftreinigungsanlagen gibt. Aus diesen geht hervor, dass die Lachgasemissionen bei Einsatz einer 3-stufigen Abluftreinigungsanlage nicht nachweisbar waren. Von daher ist es unverhältnismäßig, dem Antragsteller diese Untersuchungen in Form einer Nebenbestimmung aufzuerlegen.</p>
40	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass dem Antragsteller aufzuerlegen ist, die Plausibilität der Übertragbarkeit der Wetterdaten der Station Greiswald anhand der Wetterdaten, die an der Wetterstation in der Windfarm Völschow vorliegen, zu überprüfen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>An die meteorologischen Daten für die Immissionsprognosen nach TA Luft werden hohe Anforderungen gestellt. So werden seitens des DWD bei der Erstellung der QPR sowohl das meteorologische Grundlagenmaterial als auch Daten aus Fremdnetzen gesichtet. Die Daten werden insbesondere auf Vollständigkeit und systematische Abweichungen mittels spezieller Programme überprüft. „Werden im Datensatz Fehlstellen von mehr als 10 % der Jahresstunden festgestellt, so ist dieser zu verwerfen. Die Messgeräte, Messorte und Messverfahren des DWD entsprechen den Anforderungen der WMO (1996). Wenn zur Erstellung der AKS oder AKTerm Winddaten verwendet werden sollen, die nicht vom Gutachter stammen, so ist zuvor zu prüfen, ob diese die WMO-Anforderungen und die Vorgaben der TA Luft erfüllen.“³</p> <p>Ferner geht aus der Stellungnahme des DWD vom 03.09.2009 Folgendes hervor:</p> <p>„Bei der Erstellung der QPR werden in der Regel Daten des Deutschen Wetterdienstes sowie des Geophysikalischen Dienstes der Bundeswehr verwendet. Stehen Daten anderer Betreiber aus einem genügend langen Zeitraum in ausreichender Qualität zur Verfügung und entspricht die Datenerfassung den WMO-Anforderungen sowie den Vorgaben der TA Luft, können diese ebenfalls in der QPR Verwendung finden. Der Auswertzeitraum umfasst in der Regel 10 Jahre. Er kann jährlich aktualisiert werden.“</p> <p>Infolge dieser Qualitätsanforderungen an die Datengrundlage liegt der QPR</p>

³ Deutscher Wetterdienst: Verfahrensbeschreibung QPR Stand 26.07.2007

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde eine ausreichend sichere Datenbasis zugrunde.</p> <p>„Die Station Greifswald erfüllt ebenso wie die Station Neubrandenburg das Kriterium für die Lage des primären Maximums hinsichtlich der Windrichtung (südsüdwest bis west) ideal.“ Aus der Stellungnahme des DWD geht weiterhin hervor, dass hinsichtlich des sekundären Maximums (Winde aus Ost bis Ostsüdost) die Station Greifswald mit 12,6% eine etwas bessere Übertragbarkeit als Neubrandenburg mit 12,1% zeigt. „Somit ist das sekundäre Maximum sowohl in Greifswald als auch in Neubrandenburg etwas in den ostnordöstlichen Sektor verschoben. Auch bezüglich der Lage des Richtungsminimums weist die Station Greifswald die beste Übereinstimmung mit dem Standort auf.“</p> <p>„Hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten sind für die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung schwächer werdende Winde von besonderem Interesse. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten sowie die Schwachwindanteile der Station Greifswald liegen unter denen, die für den Standort ermittelt wurden. So werden in der Wahl der Station Greifswald möglicherweise durch den Klimawandel verursachte schwächere Winde eher wiedergegeben als durch Neubrandenburg oder Teterow.“ ... „Niedrigere Windgeschwindigkeiten verursachen schlechtere Durchmischungsbedingungen. Dadurch simuliert das Rechenmodell eher konservative Ausbreitungsbedingungen. Somit können bei Verwendung der Werte der Station Greifswald am Standort noch etwas bessere Ausbreitungsbedingungen erwartet werden, als sie mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten dieser Station simuliert werden. Würde man hingegen die Station Neubrandenburg mit den deutlich höheren Windgeschwindigkeiten verwenden, würden etwas bessere Durchmischungsbedingungen, als am Standort vorhanden, simuliert werden.“</p> <p>Insofern ist die von den Einwendern geforderte vollständige Übereinstimmung der Daten der Messstation mit den erwarteten Wetterdaten am Standort weder möglich noch erforderlich. Mit der Verwendung der Wetterdaten der Station Greifswald werden hingegen konservative Ausbreitungsbedingungen und damit der „worst-case“ modelliert.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, könnten die Daten der Windfarm Völschow in der QPR Verwendung finden, wenn sie aus einem genügend langen Zeitraum und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen und die Datenerfassung den WMO-Anforderungen sowie den Vorgaben der TA Luft entspricht. „Sie müssten beispielsweise in den Windrichtungssektoren und Windgeschwindigkeitsklassen vorliegen. Für die Erstellung einer Ausbreitungsklassenstatistik sind neben den qualitativen Anforderungen (Ausfallquote < 10% der Jahresstunden) dann aber noch zusätzlich Stundenwerte des Bedeckungsgrades notwendig. Insofern müsste diesbezüglich ohnehin auf die Daten einer anderen Messstation zurückgegriffen werden.“</p> <p>Da die Datenqualität und die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Daten an die Vorgaben der WMO / TA Luft nicht bekannt sind und ohnehin diese Messdaten mit den Stundenwerten den Bedeckungsgrades einer anderen Station ergänzt werden müssen, sind die Verwendung der Winddaten der Station Völschow und die damit erforderlich werdende erneute Ausbrei-</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	tungsrechnung nicht erforderlich und würden für den Antragsteller eine unverhältnismäßige Forderung, ohne Erkenntnisgewinn für die Behörde, darstellen. Aus diesen Gründen wird der Antrag abgelehnt.
41	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt für den Fall, dass, wenn die Genehmigung erteilt wird, eine Auflage in die Genehmigung aufgenommen wird, mit der der Antragsteller verpflichtet wird, die langfristige und dauerhafte Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage durch Vorlage von regelmäßigen Geruchsmessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird mit Aufnahme der Auflagen 2.2.25 bis 2.2.31 in den Genehmigungsbescheid stattgegeben. Mit diesen Auflagen werden die konkreten Anforderungen an die zu erbringenden Geruchsmessungen definiert.</p>
42	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt für den Fall der Genehmigungserteilung, dass eine Auflage in die Genehmigung aufgenommen wird, mit der der Antragsteller verpflichtet wird, dass Gülletransporte in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr nicht stattfinden dürfen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird mit der Auflage 2.2.10 stattgegeben, welche den An- und Abfahrverkehr sowie sämtliche innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen (LKW, Radlader ...) und geräuschrelevante innerbetriebliche Abläufe nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet.</p>
43	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass, sobald das Gutachten im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums „Zur Frage der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad in den Greifswalder Bodden durch eine nach den Vorschriften des BImSchG zu genehmigende Anlage“ vorliegt, dieses in das Internet gestellt wird. (siehe auch Antrag S. 43 im Schreiben des Hr. Werner vom 29.05.2009)</p> <p>Weiterhin beantragt Herr Werner, dass die Messdaten zu den betroffenen Vorflutern ebenfalls in das Internet gestellt werden. Den Einwendern ist eine Frist von 6 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen (siehe auch Antrag S. 43 im Schreiben des Hr. Werner vom 29.05.2009).</p> <p>Im Schreiben des Hr. Werner vom 29.05.2009 wird auf S. 43 ergänzend um Auskunft gebeten, ob für den betroffenen Bereich Messdaten zur Grundwasserbelastung mit Nitrat bzw. Stickstoff vorliegen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Die Anträge bezüglich des Gutachtens zur Frage der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis und bezüglich der Messdaten zu den betroffenen Vorflutern werden dahingehend abgelehnt, dass sowohl das Gutachten als auch die Messdaten nicht ins Internet, sondern Hr. Werner zur Verfügung gestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>Bei den seitens Hr. Werner begehrten Informationen und Daten handelt es sich um Daten, welche nicht zwingend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für die Einstellung der Daten wird auf diese Form der Veröffentlichung verzichtet.</p> <p>Sowohl das begehrte Gutachten als auch die begehrten Daten sind Bestandteil der Genehmigungsakte bei der zuständigen Genehmigungsbehörde und daher auf der Grundlage des IFG M-V jederzeit bei der Behörde einsehbar. Hinsichtlich der Wassergüte werden zudem regelmäßig vom Land M-V Gewässergüteberichte veröffentlicht, in welche die Messdaten der Vorfluter einfließen.</p> <p>Mit dieser Entscheidung sind daher sowohl die Interessen der Einwender (des Hr. Werner) auf Information als auch die der Allgemeinheit gewahrt.</p> <p>Hinsichtlich der erbetenen Auskunft werden seitens des StALU MS im unmittelbaren Umkreis von Alt Tellin keine Grundwassermessstellen betrieben. Die 'nächstgelegene' Grundwassermessstelle ist die Messstelle Burrow, welche sich 7,5 km südlich von Alt Tellin befindet, jedoch nach Einschätzung des StALU MS aufgrund ihrer Lage auf dem linken Hochufer der Tollense für Alt Tellin nicht aussagekräftig ist. Die erfassten Daten dieser Messstelle können ebenfalls im StALU MS eingesehen werden.</p>
44	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass gemäß § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz dem Antragsteller aufzuerlegen ist, ein Beweissicherungsverfahren im Sinne des Gesetzes durchzuführen (siehe auch Antrag S. 41 im Schreiben des Hr. Werner vom 29.05.2009).</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Über den Antrag wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auf Grundwasserentnahme entschieden.</p> <p>Die Grundwasserentnahme und die an diese zu knüpfenden Anforderungen sind im Wasserrecht geregelt. Um die Einhaltung des Wasserrechts sicherzustellen wird für diesen Tatbestand ein separates Erlaubnisverfahren auf der Grundlage der §§ 8-14 WHG und §§124a bis 124e LWaG M-V durchgeführt. Nach §§124a LWaG M-V entscheidet die Immissionsschutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde.</p>
45	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt im Falle der Genehmigungserteilung eine tierschutzrechtliche Auflage anzuordnen mit dem Inhalt, dass der Antragsteller verpflichtet wird, für jedes Schwein jederzeit einen Zugang zur Tränke zu ermöglichen, was bedeutet, dass pro Kastenstand eine Tränke enthalten sein muss und bei einer Gruppenhaltung so viele Tränken enthalten sein müssen, wie Schweine vorhanden sind.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Diesem Antrag wird hinsichtlich der Forderung, dass für jedes Schwein jederzeit Zugang zur Tränke zu ermöglichen ist stattgegeben, hinsichtlich der Interpretation dieser Forderung, dass demnach pro Kastenstand eine Tränke enthalten sein muss und bei einer Gruppenhaltung so viele Tränken enthalten sein müssen wie Schweine vorhanden sind, wird der Antrag jedoch aufgrund von Unverhältnismäßigkeit abgelehnt.</p> <p>Die speziellen tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlage richten sich nach der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) und der Schweinehaltungsverordnung. So bestimmen § 10 der Schweinehaltungsverordnung und § 26 II TierSchNutzTV, dass sichergestellt sein muss, dass alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jedes über zwei Wochen alte Schwein <u>jederzeit</u> Zugang zu Wasser haben muss. Insofern ist dies ohnehin eine gesetzliche Vorschrift, deren Einhaltung seitens des Veterinäramtes überwacht werden muss, die jedoch nicht als separate Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen werden muss.</p> <p>Die konkrete Anzahl der erforderlichen Tränkstellen für die Schweine ergibt sich ferner aus den §§ 28-30 der TierSchNutzTV. Gemäß § 28 II Nr. 5 muss bei der Verwendung von Selbsttränken für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel eine Tränkstelle vorhanden sein. Diese Anforderungen gelten nach § 29 III und § 30 VIII TierSchNutzTV gleichermaßen für Zucht- und Mast Schweine sowie Sauen und Jungsauen (in Gruppenhaltung). Auch bei diesen Vorschriften handelt es sich um geltendes öffentliches Recht, welches nicht durch Nebenbestimmungen konkretisiert werden muss.</p> <p>Hinsichtlich der Kastenstände gilt die oben dargelegte allgemeine Anforderung aus § 10 der Schweinehaltungsverordnung und § 26 II TierSchNutzTV. Danach muss je nach baulicher Beschaffenheit entweder jeder Kastenstand mit einer eigenen Tränkstelle ausgestattet sein. Es kann aber auch für zwei Kastenstände eine gemeinsame Tränkstelle (z.B. von beiden Seiten zugänglicher Tränktrog) eingerichtet werden. Entscheidend ist die Erfüllung der o.g., in der Schweinehaltungsverordnung und der TierSchNutzTV rechtlich fixierten, Forderung.</p>
46	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger übergibt die Stellungnahme eines eigenen selbst beauftragten Brandmeisters zum aktuellen Brandschutzgutachten nach der Prüfung durch Herrn Werner.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Die Unterlagen werden nach Übergabe als Anlage zur Niederschrift genommen.</p> <p>Die Unterlagen wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Brandschutzgutachtens an das Bauamt des LK Demmin weitergeleitet. Daraufhin wurde seitens des Antragstellers das Brandschutzkonzept überarbeitet. Das überarbeitete Brandschutzkonzept wurde von einem vom LK Demmin beauftragten Behördengutachter geprüft. Aus dem Prüfbericht geht hervor, dass der geprüfte Brandschutznachweis schlüssig, inhaltlich umfassend</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>und in seiner Gesamtheit genehmigungsfähig ist, wenn die Prüfaufgaben und Prüfbemerkungen umgesetzt werden.</p> <p>Aus dem Prüfbericht geht u.a. Folgendes hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung der IndBauR für diesen Gebäudekomplex ist entsprechend Ziffer 3.1 IndBauR vertretbar. Außerdem wird festgestellt, dass in der Veröffentlichung des BUND mit dem Titel „Widerstand gegen Massentierhaltungsanlagen – Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis“, Fassung Februar 2007, die Anwendung der Industriebaurichtlinie für derartige Gebäudekomplexe empfohlen wird. • Die Grundlage des Nachweises der Größe des Hallenkomplexes basiert auf einer Brandlastermittlung. Die Anzahl der berücksichtigten Elektrokabel ist zu gering. Die Ferkelleuchten wurden nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung beider Brandlasten führt zu keinem schlechteren Ergebnis. Die Boxen für die Tiere erhalten keine Streuung, in der Brandlastberechnung sind dafür Kunststoffspaltenböden berücksichtigt. Das Futtermittel für die Tiere ist ein wassergelöster Brei. Dieser ist nicht brennbar und daher nicht in der Brandlastermittlung berücksichtigt. Diese Brandlastermittlung ist nach Erläuterung durch Herrn Kaese am 09.11.2009 plausibel und nachvollziehbar. • Der Nachweis der Anforderung an die tragende und aussteifende Konstruktion der Hallen sowie die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte wurde auf der Grundlage der DIN 18230-1 in Verbindung mit der IndBauR geführt. Die Berechnung wurde durch eine Vergleichsrechnung geprüft. Sie ist schlüssig und nachvollziehbar. • Die Türen in den Brandbekämpfungsabschnittstrennwänden sind entsprechend Tabelle 8 IndBauR in der Qualität T 30 auszuführen. Bei der Auswahl dieser Brandschutztüren ist zu berücksichtigen, dass diese einen Verwendbarkeitsnachweis für den Einbau in F 30-Wände besitzen oder die Leibungen und Stürze an den Türen die Qualitäten aus den Zulassungen für die Bandschutztüren erfüllen müssen. • Beim Nachweis des Rauch- und Wärmeabzugs wird abweichend von DIN 18232-5 eine raucharme Schicht von 2,0 m nachgewiesen. Diese Höhe der raucharmen Schicht ist für den Gebäudetyp ausreichend. • Der Rauch- und Wärmeabzug erfolgt über maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (MRA) nach DIN 18232-5. Bei dieser Dimensionierung wird die Kategorie 2 als Anforderung für die Entrauchungsventilatoren, Leitungen und Klappen ermittelt. Demnach besitzen die Rauch- und Wärmeabzugsgeräte einschließlich deren Kanäle einen Feuerwiderstand. Diese Bauteile werden an die ungeschützte Stahlkonstruktion des Tragwerks der Stahlhallen angehängt. Dies hat zur Folge, dass alle Bauteile, an die diese Geräte mit Feuerwiderstand angehängt werden, der Brandsicherheitsklasse SKb 3 entsprechend DIN 18230-1 entsprechen müssen. • Für die Hallen werden die Rettungsweglängen entsprechend IndbauR eingehalten. Die Ausgangsbreiten werden in Anlehnung an § 7 (4) Ziffer 1 VStrtVO für Versammlungsstätten im Freien ermittelt. Bei dieser Er-

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
	<p>mittlung wurde das Breitenverhältnis von Tier zu Mensch berücksichtigt. Die Dimensionierung dieser Ausgangsbreiten wurde durch Vergleichsrechnung geprüft. Die Ausgangsbreiten sind ausreichend.</p>
47	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Werner beantragt, dass dem Antragsteller auferlegt wird, ein Konzept vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass die Rettung der Tiere in kürzester Zeit möglich ist. Dabei ist für jeden der 6 Brandabschnitte das „worst case“ – Szenario zu betrachten und zu prüfen, welcher Bereich maximal vom Brand jeweils betroffen sein kann und wie die dort gehaltenen Sauen bzw. Ferkel innerhalb kürzester Zeit evakuiert werden können.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird in der gestellten Formulierung abgelehnt.</p> <p>Der <u>Nachweis</u> einer möglichen Tierrettung kann nicht von einem Konzept geleistet werden. Im Konzept können lediglich Aussagen zur grundsätzlichen Möglichkeit der Tierrettung und zu den hierfür geplanten Einrichtungen / Maßnahmen erfolgen. Zudem kann eine rechtliche Forderung, wonach eine Tierrettung innerhalb kürzester Zeit zu erfolgen hat, nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die Forderungen des Herrn Werner wurden dahingehend modifiziert, dass infolge der Einwendungen und der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin im Rahmen der Nachforderungen an den Antragsteller u.a. die Überarbeitung des Brandschutz- und Brandlastennachweises sowie des Brandschutzkonzeptes, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Rettung von Tieren, gefordert wurde. In dem nunmehr vorgelegten Konzept wurden u.a. die Evakuierungszeit und die besonderen Maßnahmen zur Tierrettung dargelegt. Das Konzept beinhaltet ferner Maßnahmen, die eine Evakuierung der Tiere innerhalb der errechneten Evakuierungszeit grundsätzlich ermöglicht (z.B. Funktionserhalt der Rauchabzugsanlage für mind. 30 min, Aufstellen von Lichtquellen im Ausgangsbereich, Vorsehen von Auffangräumen bzw. eines Platzes zur vorübergehenden Unterbringung, Unterrichtung des Personals über die Maßnahmen der Tierrettung, Ernstfallproben und Einweisung der Rettungskräfte).</p> <p>Das nunmehr vorgelegte Brandschutzkonzeptes legt dar, dass die Rettung der Tiere generell möglich ist. Damit entspricht das Konzept dem § 14 LBauO M-V, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Dies wird insbesondere durch die im Konzept beinhalteten Ernstfallproben und die vorherige Einweisung der Rettungskräfte sichergestellt, deren Umsetzung durch Auflage 2.3.3 des Bescheids sichergestellt wird. Der nunmehr vorliegende Brandschutznachweis einschließlich Brandschutzkonzept wird daher auf Grundlage des Prüfberichts 2117-09-MV-60-P3 des Dr.-Ing. Jens Upmeyer als schlüssig und genehmigungsfähig eingeschätzt, sofern die Prüfaufgaben und Prüfmerkungen umgesetzt werden. Letzteres wird durch Auflage 2.3.4 des Bescheids sichergestellt.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
48	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Dr. Hentschke beantragt, dass der Antrag 47 zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Evakuierung der gehaltenen Tiere innerhalb kürzester Zeit für alle 6 Brandabschnitte abgewiesen wird.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird mit Bezug auf die Begründung zu Antrag 47 stattgegeben.</p>
49	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger übergibt einen Zeitungsartikel zu einem Unfall in einer Biogasanlage.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Zeitungsartikel wird als Anlage zur Niederschrift genommen.</p>
50	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger beantragt zu prüfen, ob die Ausrüstung der zuständigen Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Ereignisse, die kein Brandgeschehen (z.B. Gasunfall) darstellen, in der Anlage ausreichend ist.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) ist es Aufgabe der Gemeinden, den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Gemeinden haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten und die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen und die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird der vorbeugende Brandschutz über das Brandschutzkonzept und die darin enthaltenen Maßnahmen gewährleistet. Dies beinhaltet auch entsprechende Abstimmungen und Übungen mit der zuständigen Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist seitens des Betreibers sicherzustellen (siehe Punkt 1.6 des Brandschutzkonzepts). Weitere erhöhte Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz wurden im Genehmigungsverfahren nicht festgestellt, so dass diesbezüglich keine weiteren Anforderungen an den Anlagenbetreiber gestellt werden können.</p>

Lfd. Nr.	Antrag / Entscheidung
51	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger beantragt den Antragsteller mit einer Auflage zu verpflichten, die Laufzeit und die jeweilige Leistung der Lüftungsanlage ununterbrochen zu dokumentieren und zur Nachprüfung vorzuhalten.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird mit Auflage 2.2.34 des Bescheids stattgegeben.</p>
52	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger beantragt, vom Antragsteller den Nachweis zu fordern, dass im Havariefall (Katastrophe / Ausfall der Fütterungsanlage) eine Fütterung von Hand möglich ist.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird insofern stattgegeben, dass der Antragsteller / Betreiber der Anlage mit Auflage 2.2.17 verpflichtet wird, ein Fütterungskonzept vorzulegen, welches im Havariefall (Ausfall der Fütterungsanlage) zur Anwendung kommt. Damit werden die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 I Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 3 TierSchNutztV sichergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.</p>
53	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Herr Kröger beantragt, die Herstellung der technischen Voraussetzungen für die elektrische Versorgung der Ferkelzuchtanlage im Notfall durch die Biogasanlage dem Antragsteller zur Auflage zu machen.</p> <p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben.</p> <p>Ein entsprechendes Konzept wurde seitens des Antragstellers nachgereicht und im Tenor der Genehmigung unter A.1 verankert.</p>